

Bern, im Oktober 2024

Information des Stiftungsrates der Sammelstiftung Symova

- **an die versicherten Personen**
- **und an die Arbeitnehmervertreter/innen der Vorsorgekommissionen**

**Stiftungsratswahlen für die Amtsperiode 01.07.2025 - 30.06.2028:
Arbeitnehmervertreter/innen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Arbeitnehmervertreter/innen der Vorsorgekommissionen

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Stiftungsratswahlen der Sammelstiftung Symova für die Amtsperiode vom 01.07.2025 - 30.06.2028. Bei der Durchführung der Wahl von neuen Arbeitnehmervertretern/innen sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen und danken Ihnen bereits im Voraus.

a. Welche Funktion hat der Stiftungsrat?

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung Symova und trägt die **strategische Gesamtverantwortung** (siehe Erläuterungen im Anhang).

Er setzt sich paritätisch aus je fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertretern/innen zusammen und wird alle drei Jahre von den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmungen neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die maximale Amtsdauer von drei Amtsperioden nicht überschritten wird.

Es bestehen zwei verschiedene Wahlkreise:

- **Wahlkreis 1** für die deutschsprachigen Unternehmungen mit vier Arbeitgeber- und vier Arbeitnehmervertretern/innen
- **Wahlkreis 2** für die französisch- und italienischsprachigen Unternehmungen mit einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter/in

b. Wer wählt den Stiftungsrat?

Der Stiftungsrat wird durch die Vorsorgekommissionen aller angeschlossenen Unternehmungen gewählt. Dabei wählen die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter/innen ihre jeweiligen Vertretungen für den Stiftungsrat.

c. Wer ist als Arbeitnehmervertreter/in für den Stiftungsrat wählbar?

Wählbar sind grundsätzlich Personen, die mit einer der Sammelstiftung Symova angeschlossenen Unternehmung in Verbindung stehen. Sie dürfen indes nicht Mitglied der Geschäftsleitung/Direktion oder des Verwaltungsrates der Unternehmung sein.



Für die nächste Amtsperiode **01.07.2025 - 30.06.2028** stellen sich folgende Arbeitnehmervertreter/innen des Stiftungsrates erneut zur Wahl:

Name	Vorname	Unternehmung	Wahlkreis
Cambi	Aroldo	SEV, extern	1
Studer	Florian	BLS AG	1
Elmer	Julia	SOB AG	1

Infolge Amtszeitbeschränkung und Pensionierung scheiden folgende Arbeitnehmervertreter aus dem Stiftungsrat aus:

Name	Vorname	Unternehmung	Wahlkreis
Hunziker	Stephan	SGV AG	1
Brodard	Vincent	SEV, extern	2

Dies bedeutet, dass es für die Amtsperiode vom 01.07.2025 - 30.06.2028 auf der **Arbeitnehmerseite zwei Vakanten** gibt, und zumindest **zwei zusätzliche Arbeitnehmervertreter/innen** für den Stiftungsrat kandidieren müssen. Es handelt sich um je eine Vakanz im Wahlkreis 1 (Deutschschweiz) und Wahlkreis 2 (Westschweiz/Tessin).

Hinweis: auch auf der Arbeitgeberseite sind im Wahlkreis 1 zwei Vakanten zu besetzen.

d. Wie erfolgt die Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen?

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten:

- Im **ersten Schritt** melden die **Versicherten** und **Vorsorgekommissionen** Wahlvorschläge von geeigneten Arbeitnehmer-Kandidat/innen der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova. Die Anforderungen für eine Kandidatur sind im Wahlreglement festgehalten. Dieses **Wahlreglement und das Anmeldeformular für eine Kandidatur finden Sie in der Beilage.**

Die Compliance-Kommission (bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied) werden anschliessend die eingereichten Kandidaturen auf die Erfüllung des Anforderungsprofils prüfen.

- In einem **zweiten Schritt** erhalten die Vorsorgekommissionen die Kandidatenvorschläge für die eigentliche Wahl der Stiftungsratsmitglieder. Dabei ist zu beachten:
 - Die Arbeitnehmervertreter/innen der Vorsorgekommissionen wählen ihre Vertreter in den Stiftungsrat und erhalten eine entsprechende Wahlliste. Dasselbe gilt für die Arbeitgebervertreter/innen.
 - Auf der Wahlliste werden auch die heutigen Stiftungsratsmitglieder, welche sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen, aufgeführt.



Der Grösse einer angeschlossenen Unternehmung wird Rechnung getragen, indem die Vorsorgekommissionen pro 10 Aktivversicherte eine Stimme erhalten.

Sofern nicht mehr Kandidaturen eingereicht werden als Sitze auf der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.

e. Stiftungsrats-Präsidium

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/innen des Stiftungsrates wählen abwechselnd für jede Amtsperiode den/die Präsidenten/Präsidenten bzw. den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

Für die Amtsperiode vom 01.07.2025 - 30.06.2028 fällt das **Vize-Präsidium** auf die **Arbeitnehmerseite**.

Die Arbeitgeberseite bestimmt das Präsidium.

f. Welches sind die nächsten Schritte?

- **Bis 29.11.2024:** Die Versicherten und Vorsorgekommissionen schlagen Arbeitnehmer-Kandidaten/innen für den Stiftungsrat vor.
- Anschliessend prüft die Compliance-Kommission die eingegangenen Bewerbungen.
- Danach erfolgt die Wahl gemäss dem oben beschriebenen Prozedere.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

- Nicole Dettwyler, Vorsitzende der Geschäftsleitung (ndettwyler@symova.ch)
- Melanie Vogel, Leiterin Legal + Compliance (mvogel@symova.ch)

Für Ihre Unterstützung und Ausübung Ihres Wahlrechtes danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Hinweis:

An die Versicherten selbst wenden wir uns via Website und über das Onlineportal «My Symova». Da noch nicht alle Versicherten «My Symova» aktiv nutzen, erreichen wir somit nicht alle Versicherten persönlich. Wir sind Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihre internen Tools wie z. B. Intranet, Infomails etc. nutzen, um die Versicherten auf die anstehenden SR-Wahlen aufmerksam zu machen.

Freundliche Grüsse

Sammelstiftung Symova



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Anhang : Zuständigkeiten und Aufgaben von Stiftungsrat und Vorsorgekommission

a. Zuständigkeiten von Stiftungsrat und Vorsorgekommissionen

- *Der Stiftungsrat ist zuständig für strategische und organisatorische Entscheide sowie deren Umsetzung. Im Falle der Sammelstiftung Symova betrifft dies in erster Linie die Organisation der Stiftung, die Vermögensanlagen und die Reglemente. Die Aufgaben des Stiftungsrates sind somit vergleichbar mit jenen eines Verwaltungsrats in einer Unternehmung.*
- *Der Stiftungsrat entscheidet über die Leistungsziele, die Vorsorgepläne, das Finanzierungssystem und die Anlagestrategie der Sammelstiftung Symova. Er erlässt und ändert die Reglemente, genehmigt die Jahresrechnung und legt die Organisation der Stiftung fest.*
- *Die Vorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan (Leistungen und Beiträge) und, sobald die Wertschwankungsreserven gebildet sind, über die Verwendung der freien Mittel (z.B. Höherverzinsung der Altersguthaben, Teuerungsausgleich bei den Renten). Sie bestimmt ebenfalls über Sanierungsmassnahmen. Die Vorsorgekommission setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern/innen zusammen.*
- *Die konkreten Leistungen der Pensionskasse werden nicht vom Stiftungsrat, sondern von der Vorsorgekommission einer Unternehmung festgelegt. Delegierte der Vorsorgekommissionen sind die erste Ansprechperson für Versicherte, die Wünsche und Anregungen in Bezug auf die Leistungen ihres Vorsorgewerks haben.*

b. Aufgaben des Stiftungsrates sowie deren Mitglieder

- *Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verantwortlich für die Gesamtleitung der Stiftung, sorgen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmen die Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legen die Organisation der Stiftung fest, sorgen für ihre finanzielle Stabilität und überwachen die Geschäftsführung.*
- *Im Organisationsreglement sind die Aufgaben des Stiftungsrates als Gremium festgehalten.*
- *Die per Gesetz festgelegten Aufgaben von Stiftungsratsmitgliedern werden hier nicht wiederholt und eine seriöse und engagierte Mitarbeit wird vorausgesetzt. Nachfolgend festgehaltene Punkte umschreiben, mit welcher Haltung die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Aufgaben wahrnehmen sollen:*
 - *Mitprägen von und Teilnahme an einer gesunden Diskussionskultur. Dazu gehört das Vertreten von ggf. kontroversen Positionen und das konstruktive Suchen der jeweils besten Lösung im Sinne der Stiftung.*
 - *Voraussetzung hierzu sind persönliche Involvierung und eine seriöse Vorbereitung.*
 - *Aufgrund der überschaubaren Grösse der Geschäftsstelle müssen sich die Mitglieder des Stiftungsrates auch als Sparringpartner der Geschäftsleitung verstehen und Anträge fachlich/inhaltlich mitdiskutieren.*
 - *Ein Auftreten nach Aussen – z.B. gegenüber den angeschlossenen Unternehmen – von Stiftungsratsmitgliedern ist hingegen nicht Aufgabe der Stiftungsratsmitglieder.*

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen finden Sie auf dem Internet unter www.symova.ch.

